

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0011/21/1.6.2

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die MLK Consulting GmbH & Co. KG beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 2) des Typs Vestas V150-6,0MW mit 6,0 MW Nennleistung, 104,13 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 150 m gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) im Windpark Königshof innerhalb einer Konzentrationszone für Windenergie der Stadt Geilenkirchen, gelegen auf dem Grundstück Gemarkung Geilenkirchen, Flur 70, Flurstück 14, als Ersatz für zwei Windenergieanlagen im Rahmen des Repowering.

Für das Vorhaben wäre gemäß Anlage 1 zum UVPG zunächst keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Das Vorhaben ist jedoch im Kontext mit einer Bestandsanlage südlich der geplanten Windenergieanlage, drei Windenergieanlagen südlich von Straeten, sechs Windenergieanlagen im Windpark Straeten im Norden und drei Windenergieanlagen in einem Windpark südlich von Baumen zu betrachten. Mit insgesamt 13 Windenergieanlagen wird der Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 UVPG erreicht (Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG - 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen). Deshalb wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung untersucht, ob das beantragte Vorhaben zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Umweltauswirkungen der Anlage beziehen sich in Bezug auf das Schutzgut Mensch auf Lärm, Schattenwurf und optisch bedrängende Wirkung. Die Vorgaben der der TA Lärm werden beachtet. Durch technische Maßnahmen werden die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten eingehalten. Eine optisch bedrängende Wirkung besteht nicht. Mögliche Gefährdungen für hier vorkommende gefährdete Vogelarten und Fledermauspopulationen werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen. Bei dem beanspruchten Standort handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft wird ein Ersatzgeld festgelegt. Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf die Erholungseignung sind auf Grund der kurzen Bauzeit als unerheblich zu betrachten. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind gering und werden ausgeglichen. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind ausgeschlossen. Wegen der geringen Größe und der geringen Ausprägung der Merkmale des Projektes sind potenziell relevante Umweltauswirkungen in ihrer Schwere und Komplexität grundsätzlich als sehr gering einzuschätzen.

Die Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 30.01.2023

Der Landrat

gez.

Pusch